

**Veröffentlichung eines Genehmigungsbescheides
für eine Anlage entsprechend der
Industrieemissions-Richtlinie (IE-RL)**

Bezirksregierung Düsseldorf
53.01-100-53.0012/17/3.4.1

Düsseldorf, den 26.07.2018

**Erteilung einer Genehmigung gemäß §§ 6, 16
Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)
für die wesentliche Änderung der Anlage zum Schmelzen und
Gießen von Blei und Bleilegierungen
Firma Röhr + Stolberg GmbH, Bruchfeld 52, 47809 Krefeld**

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat der Fa. Röhr + Stolberg GmbH, Bruchfeld 52, 47809 Krefeld mit Bescheid vom 09.04.2018 die Genehmigung gemäß §§ 6,16 BImSchG für die wesentliche Änderung der Anlage zum Schmelzen und Gießen Von Blei und Bleilegierungen auf dem Grundstück Bruchfeld 52 in 47809 Krefeld erteilt.

Gemäß § 10 Abs. 8a BImSchG wird hiermit der Genehmigungsbescheid unter Hinweis auf die Bezeichnung des für die betreffende Anlage maßgeblichen BVT-Merkblattes im Internet öffentlich bekannt gemacht.

BVT-Merkblatt:

Merkblatt über Beste Verfügbare
Techniken in der Gießereiindustrie

[Link BVT-Merkblätter](http://www.brd.nrw.de/umweltschutz/umweltueberwachung/Link_BVT_Merkblaetter.html)

(http://www.brd.nrw.de/umweltschutz/umweltueberwachung/Link_BVT_Merkblaetter.html)

Im Auftrag
gez. Gratzfeld



Bezirksregierung Düsseldorf, Postfach 300865, 40408 Düsseldorf

Gegen Empfangsbekenntnis

Firma

Röhr + Stolberg GmbH

Bruchfeld 52

47809 Krefeld

Datum: 09.04.2018

Seite 1 von 11

Aktenzeichen:

53.01-100-53.0012/17/3.4.1

bei Antwort bitte angeben

Herr Gratzfeld

Zimmer: 245

Telefon:

0211 475-9334

Telefax:

0211 475-2790

michael.gratzfeld@

brd.nrw.de

Ausfertigung

Genehmigungsbescheid

53.01-100-53.0012/17/3.4.1

Auf Ihren Antrag vom 16.03.2017 ergeht nach Durchführung des nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.07.2017 (BGBl. I S. 2771, 2773) vorgeschriebenen Verfahrens folgende Entscheidung:

I. Tenor

1.

Der Firma Röhr + Stolberg GmbH, Bruchfeld 52, 47809 Krefeld wird unbeschadet der Rechte Dritter aufgrund der §§ 6, 16 BImSchG in Verbindung mit Nr. 3.4.1, 3.8.1 und 9.1.1.2 des Anhangs 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) in der Fassung vom 31.05.2017 (BGBl. I S. 1440) die Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Anlage zum Schmelzen und Gießen von Blei und Bleilegierungen durch:

Dienstgebäude und

Lieferanschrift:

Cecilienallee 2,

40474 Düsseldorf

Telefon: 0211 475-0

Telefax: 0211 475-2671

poststelle@brd.nrw.de

www.brd.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:

DB bis Düsseldorf Hbf

U-Bahn Linien U78, U79

Haltestelle:

Victoriaplatz/Klever Straße



- Umstellen von Schmelzkessel K1 von Halle 2 nach Halle 5 und Anschluss an die Filteranlage F1 (BE 300).
- Umstellen von Schmelzkessel K2 innerhalb der Halle 5 (BE 300).
- Umstellen von Schmelzkessel K3 innerhalb der Halle 5 (BE 300).
- Umstellen von Schmelzkessel K4 von Halle 1 nach Halle 8 und Anschluss an die neu zu errichtende Filteranlage F2. Erhöhung der Schmelzkapazität von 4 auf 12 t/d (BE 600).
- Änderung der Absaugung von Schmelzkessel K8. Der Schmelzkessel K8 kann wahlweise an Filteranlage F5 oder Filteranlage F6 angeschlossen werden (BE 100).
- Umstellen von Schmelzkessel K14 von Halle 1 nach Halle 9 und Anschluss an die Filteranlage F11 (BE 700).
- Verringerung der Schmelzkapazität von Schmelzkessel K15 von 124 auf 115 t/d (BE 200).
- Neuerrichtung von Schmelzkessel K16 mit einer Schmelzkapazität von 115 t/d in Halle 1a und Anschluss an Filteranlage F6 (BE 200). Die Schmelzkessel K15 und K16 sind gegeneinander verriegelt und können nicht gleichzeitig betrieben werden.
- Erhöhung der Schmelzkapazität von Schmelzkessel K17 von 1 auf 16 t/d (BE 200)
- Erhöhung der Menge des eingesetzten Kreislaufmaterials mit Lack- und Ölanhaftungen in den Schmelzkesseln K15, K16 und K17 von bisher 10,8 t/d auf maximal 19,65 t/d.
- Neuerrichtung der Schmelzkessel K18.1, K18.2 und K18.3 mit einer Schmelzkapazität von je 0,8 t/d und Anschluss an die Filteranlage F5 (BE 100).
- Stilllegung und Demontage der Schmelzkessel K14, K16, K18 und K19 (alte Bezeichnungen) und der zugehörigen Druck-



gussmaschinen in Halle 5 mit einer Schmelzkapazität von insgesamt 17 t/d.

- **Umstellen von Maschinen und Einrichtungen zur Nachbearbeitung in Halle 9 (NE 800).**
- **Einrichtung von Lagerbereichen für wasserfährdende Wasserlacke in den Hallen 3 und 4 (NE 900).**
- **Einrichtung eines Lagerbereichs für wassergefährdende Betriebsstoffe und Lacke in Halle 9 (NE 900).**
- **Errichtung einer Lackierkabine mit integriertem Filter F8 in Halle 5 (NE 800).**
- **Errichtung eines Propangastanks (Brenngas) mit einem Volumen von 2.750 Liter (entspricht 1.595 kg) (NE 900).**
- **Errichtung eines Sauerstofftanks mit einem Volumen von 4.990 Litern (entspricht 5.310 kg Sauerstoff) (NE 900).**
- **Errichtung einer Flüssiggastankstelle mit einem Propangastank mit einem Volumen von 4.850 Litern (entspricht 2.813 kg Propan) (NE 900).**
- **Errichtung einer Filteranlage (F12) für die Absaugung von Verzinnungs- und Verbleiungsplätzen in Halle 9 (NE 800).**
- **Nach Durchführung der Änderungen an den Schmelzanlagen erhöht sich die jährliche Schmelzkapazität des gesamten Standortes von 37.000 t/a auf 38.000 t/a, die tägliche Schmelzkapazität des gesamten Standortes reduziert sich dagegen von 352 t/d auf 351,4 t/d.**

auf dem Werksgelände in Krefeld, Gemarkung Linn, Flur 1, Flurstücke 315, 513, 560, 624 - 632 und 633 erteilt.

2.

Sofern sich aus dem Folgenden nichts Abweichendes ergibt, sind die Errichtung oder die Änderung der Anlage sowie deren Betrieb nur in



dem Umfange genehmigt, wie sie in den mit diesem Genehmigungsbescheid verbundenen Zeichnungen und Beschreibungen dargestellt wurden.

Maßgeblich sind die in Anlage 2 dieses Bescheides aufgeführten Antragsunterlagen.

3.

Der Genehmigung werden die in der Anlage 1 aufgeführten Nebenbestimmungen beigelegt. Sie sind Bestandteil dieses Genehmigungsbescheides.

Die in der Anlage 3 dieses Genehmigungsbescheides gegebenen Hinweise sind zu beachten.

4.

Die nach dem Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen zu erhebenden Gebühren und Auslagen ergeben sich aus dem Abschnitt (Kapitel) Kostenentscheidung.

II. Konzentrationswirkung

Diese Genehmigung schließt andere behördliche Entscheidungen für das mit diesem Bescheid zugelassene Vorhaben ein, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Zulassungen, Verleihungen, Erlaubnisse und Bewilligungen mit Ausnahme von Planfeststellungen, Zulassungen bergrechtlicher Betriebspläne, behördlichen Entscheidungen aufgrund atomrechtlicher Vorschriften und wasserrechtlichen Erlaubnissen und Bewilligungen nach § 8 i.V.m. § 10 Wasserhaushaltsgesetz.



Eingeschlossen ist:

Seite 5 von 11

- Die Baugenehmigung gemäß § 63 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – Landesbauordnung (BauO NRW)
- Die Erlaubnis gemäß § 18 Abs. 1 Nr.3 der Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV)

III. Erlöschen der Genehmigung

Die mit diesem Bescheid erteilte Genehmigung erlischt, wenn mit der Errichtung des von diesem Änderungsgenehmigungsbescheid erfassten Vorhabens nicht innerhalb eines Jahres nach Bestandskraft der Genehmigung begonnen wird oder wenn das Vorhaben nicht innerhalb von drei Jahren nach Bestandskraft der Genehmigung in Betrieb genommen wird.

Ferner erlischt die Genehmigung, wenn die Anlage zum Schmelzen und Gießen von Blei und Bleilegierungen während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist. (§ 18 Abs. 1 Ziffer 2 BImSchG). Dies gilt auch für einzelne Schmelzkessel, die für sich betrachtet eine genehmigte Schmelzkapazität haben, die die in den Nr. 3.4 oder 3.8 der 4. BImSchV aufgeführten Leistungsgrenze erreicht.

IV. Kostenentscheidung

Die Kosten des Verfahrens werden der Antragstellerin auferlegt. Der Wert der Änderung der Anlage wird auf insgesamt **262.000,-- €** festgelegt; die Rohbaukosten betragen **65.000,-- €**.



Die Kosten für das Verfahren (Gebühren und Auslagen) betragen insgesamt

Seite 6 von 11

1.641,00 €

Die Kostenentscheidung folgt aus § 1 der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung (AVwGebO NRW) vom 03.07.2001 (GV NRW S. 328 / SGV NRW 2011), in der zzt. gültigen Fassung in Verbindung mit Tarifstelle 15 a 1.1 und 15h.5.

Dabei wurde eine Reduzierung um 30 % infolge der Minderung des Verwaltungsaufwandes durch Einbeziehung eines öffentlich bestellten Sachverständigen berücksichtigt (15a.1.1 Fn.8). Die Prüfung der Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 3a UVPG ist in den Kosten eingeschlossen.

V. Begründung:

1. Sachverhalt:

Unter dem 16.03.2017 haben Sie bei mir einen Genehmigungsantrag zur wesentlichen Änderung Ihrer Anlage zum Schmelzen und Gießen von Blei und Bleilegierungen durch die unter Punkt I. Tenor genannten Maßnahmen gestellt.

Gleichzeitig haben Sie gemäß § 16 Abs. 2 BImSchG beantragt, von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens sowie der Auslegung der Unterlagen abzusehen.

Der Genehmigungsantrag ist bei mir am 17.03.2017 eingegangen und wurde unmittelbar einer Vollständigkeitsprüfung gem. § 7 der 9. BImSchV unterzogen. Die Prüfung ergab, dass der Antrag für die



Einleitung der Behördenbeteiligung ausreichend war, die am 05.04.2017 erfolgte.

Seite 7 von 11

Der Antrag und die eingereichten Unterlagen wurden von den sachverständigen Behörden, deren Belange durch das Vorhaben berührt sein könnten, geprüft und mit den vorgeschriebenen Prüfvermerken versehen.

Beteiligt wurden der Oberbürgermeister der Stadt Krefeld und die Dezernate 51, 52, 53 und 55 der Bezirksregierung Düsseldorf.

Die o.g. Behörden haben im Rahmen der Behördenbeteiligung keine Bedenken gegen eine Erteilung der beantragten Genehmigung erhoben und die Aufnahme von Nebenbestimmungen in den Genehmigungsbescheid vorgeschlagen.

Gleichzeitig mit der Antragstellung haben Sie auch die Zulassung des vorzeitigen Beginns gemäß § 8 a BImSchG für das Vorhaben mit Ausnahme der Errichtung der Flüssiggastankstelle, einschließlich der Maßnahmen, die zur Prüfung der Betriebstüchtigkeit der Anlage erforderlich sind, beantragt. Mit Datum vom 11.12.2017 haben Sie den Antrag auf Zulassung des vorzeitigen Beginns zurückgezogen. Eine Entscheidung war dazu damit nicht mehr erforderlich.

2. Rechtliche Begründung:

Nach § 2 in Verbindung mit Anhang I der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) vom 08.11.2016 (GV. NRW. 978) bin ich in diesem Verfahren für die Entscheidung über die Erteilung der Änderungsgenehmigung zuständig.



Die örtliche Zuständigkeit ergibt sich aus der Tatsache, dass das Vorhaben in Krefeld und damit im Regierungsbezirk Düsseldorf realisiert werden soll.

Das Genehmigungsverfahren ist nach Maßgabe der einschlägigen Verfahrensvorschriften des Bundes-Immissionsschutzgesetzes und der 9. BImSchV durchgeführt worden.

Die Prüfung im Genehmigungsverfahren hat ergeben, dass durch das beantragte Vorhaben keine schädlichen Umwelteinwirkungen oder sonstigen Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft i.S.d. § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG hervorgerufen werden können.

Es ist weiter festzustellen, dass auch bei Betrieb des beantragten Vorhabens nach Maßgabe dieses Genehmigungsbescheides sichergestellt werden kann, dass die Anforderungen des § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG eingehalten werden.

Sichergestellt ist ebenfalls, dass die von dem beantragten Vorhaben berührten Belange des § 5 Abs. 1 Nr. 3 und Nr. 4 BImSchG erfüllt werden.

Andere öffentlich-rechtliche Vorschriften stehen dem Vorhaben nicht entgegen.

Belange des Bauordnungsrechts, des Immissionsschutzes und des Arbeitsschutzes werden durch Nebenbestimmungen sichergestellt.

Nach § 3a des UVPG ist auf Ihren Antrag vom 16.03.2017 festzustellen, ob nach den §§ 3b bis 3f des UVPG für das von Ihnen dargestellte Vor-



haben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Seite 9 von 11

Die bestehende Anlage, die Anlage zum Schmelzen und Gießen von Blei und Bleilegierungen, ist als Vorhaben "UVP-pflichtig", da sie in Ziffer 3.5.2 Spalte 2 der Anlage 1 des UVPG namentlich genannt ist und auch nach der Änderung insgesamt die sachlichen Merkmale für Vorhaben der Ziffer 3.5.2 Spalte 2 der Anlage 1 des UVPG erfüllt.

Die beiden hinzukommenden Lagerbehälter für Propan bilden eine Anlage, die als Vorhaben "UVP-pflichtig" ist, da sie in Ziffer 9.1.1.3 Spalte 2 der Anlage 1 des UVPG namentlich genannt ist.

Deshalb ist gemäß § 3a, § 3c und § 3e des UVPG i.V. m. der Anlage 2 des UVP für das Vorhaben nach Nr. 3.5.2 eine allgemeine Vorprüfung und für das Vorhaben nach Nr. 9.1.1.3 eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles (sog. Screening) vorgesehen.

Nach § 3e UVPG besteht die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für Vorhaben, die bereits UVP-pflichtig sind, wenn die maßgeblichen Leistungsgrenzen erreicht oder überschritten werden oder eine Vorprüfung des Einzelfalles (sog. Screening) im Sinne des § 3c Abs. 1 Satz 1 oder Satz 2 ergibt, dass die Änderung oder Erweiterung erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann:

Die Vorprüfung des Einzelfalles (sog. Screening) nach § 3c UVPG, die vor dem 16.05.2017 eingeleitet worden ist, hat ergeben, dass keine Verpflichtung zur Durchführung einer UVP besteht, weil die maßgeblichen Größen- und Leistungswerte durch die Änderung nicht berührt werden und keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen hervorgerufen werden können.



Diese Entscheidung wird nach Erteilung dieses Bescheides nach § 3a UVPG a.F. in Verbindung mit § 74 Abs. 1 UVPG n.F. (Übergangsvorschrift) bekannt gegeben und im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf und auf der Internetseite der Bezirksregierung Düsseldorf veröffentlicht.

Von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens und der Auslegung des Antrages und der Unterlagen war abzusehen, da der Träger des Vorhabens dies zum Gegenstand seines Antrages gemacht hat und in den nach § 10 Abs. 3 Satz 2 BImSchG auszulegenden Unterlagen keine Umstände darzulegen wären, die erhebliche nachteilige Auswirkungen für die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter besorgen lassen.

Bei der Anlage zum Schmelzen und Gießen von Blei handelt es sich um eine Anlage gemäß Art. 10 der RL 2010/75/EU (Industrieemissions-Richtlinie), siehe auch Anhang 1 der 4. BImSchV. Die BVT-Merkblätter der EU (hier speziell die Merkblätter über Beste verfügbare Techniken in der Gießereiindustrie (SF)) werden bei der Ausführung des Vorhabens berücksichtigt. Zusätzlich wird nach § 10 Abs. 8a BImSchG der vollständige Genehmigungsbescheid einschließlich der Anlagen 1 bis 3 auf der Internetseite der Bezirksregierung Düsseldorf unter Angabe des maßgeblichen BVT-Merkblattes bekannt gegeben (zusätzliche Informationspflicht für IED-Anlagen).

Insgesamt ist danach festzuhalten, dass die Voraussetzungen der §§ 5, 6 und 16 BImSchG vorliegen. Dem Antrag der Firma Röhr + Stolberg GmbH, Bruchfeld 52, 47809 Krefeld nach § 16 BImSchG zur wesentlichen Änderung ihrer Anlage zum Schmelzen und Gießen von Blei und Bleilegierungen war demnach zu entsprechen und die Genehmigung zu erteilen.



VII. Rechtsbehelfsbelehrung

Seite 11 von 11

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Bescheides beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionsstraße 39, 40213 Düsseldorf schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage erhoben werden.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen – ERVVO VG/FG – vom 07. November 2012 (GV. NRW. S. 548) in der jeweils geltenden Fassung eingereicht werden.

Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Gesetz zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (eIDAS-Durchführungsgesetz) vom 18.07.2017 (BGBl. I S. 2745) in der jeweils geltenden Fassung versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.

Hinweis:

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten. Die besonderen technischen Voraussetzungen sind unter www.egvp.de aufgeführt.

Im Auftrag

gez. Gratzfeld



Nebenbestimmungen (§ 12 BlmSchG)

Allgemeines

1.

Der Genehmigungsbescheid und die Unterlagen sind an der Betriebsstätte jederzeit bereitzuhalten und den Aufsichtsbeamten auf Verlangen zur Einsicht vorzulegen.

2.

Vorausgegangene Genehmigungen und Anzeigen nach § 67 Abs. 2 BlmSchG behalten weiterhin ihre Gültigkeit, soweit diese nicht durch diesen Genehmigungsbescheid überholt oder ergänzt werden, sie sind den Genehmigungsunterlagen beizulegen.

3.

Die Inbetriebnahme der mit diesem Bescheid geänderten Anlage ist der Bezirksregierung Düsseldorf mindestens eine Woche vorher schriftlich anzuzeigen.

Die beabsichtigte Betriebseinstellung der Anlage ist, sobald die unternehmerische Entscheidung hierzu getroffen ist, der Bezirksregierung Düsseldorf unverzüglich schriftlich anzuzeigen (siehe hierzu Anlage 3, Hinweis Ziffer 1).

Baurecht / Brandschutz

4.

Die Brandschutzkonzepte Nr. B16-056 der Fa. Insa4 Brandschutzingenieure GmbH, Am Brögel 19a, 42285 Wuppertal sind zu beachten und umzusetzen.

Gegen die beantragten Abweichungen in den Brandschutzkonzepten Nr. B16-056-BSK-001 (Abweichung von Nr. 5.5 IndBauR) und Nr. B16-056-FSBK-003 (Abweichung von Nr. 6.2 IndBauR) bestehen aufgrund der dort aufgeführten Begründungen und Kompensationsmaßnahmen keine grundsätzlichen Bedenken.

5.

Die Feuerwehruzufahrten mit Aufstellflächen sind frei zu halten.

6.

Die Fertigstellung des Löschwasserbrunnens ist der Feuerwehr anzuzeigen. Die entsprechende Löschwasserkapazität des Brunnens ist zu bescheinigen.

7.

Die Ausführungen der konstruktiven Bauarbeiten darf nur aufgrund der geprüften statischen Unterlagen erfolgen. Auf die Pflichten der Entwurfsverfasserin / des Entwurfsverfassers, Unternehmerin / Unternehmer sowie der / des staatlich anerkannten Sachverständigen für die Prüfung der Standsicherheit bezüglich der Überwachung der gesamten konstruktiven Arbeiten wird besonders hingewiesen.

8.

Bis zur Fertigstellung des Rohbaus ist eine Bescheinigung des beauftragten staatlich anerkannten Sachverständigen für die Prüfung der Standsicherheit vorzulegen, dass er sich gemäß § 12 Abs. 2 SV-VO stichprobenhaft davon überzeugt hat, dass die geprüften Anforderungen erfüllt sind.

Die geprüfte Statik ist vor Baubeginn der unteren Bauaufsicht der Stadt Krefeld vorzulegen.

9.

Vor abschließender Fertigstellung der baulichen Anlage sind die Prüfbescheinigungen nach PrüfVO (Prüfverordnung NRW) für die technischen Brandschutzanlagen einschließlich des Löschwasserbrunnens bei Hallenbauten von mehr als 2000 m² der unteren Bauaufsicht der Stadt Krefeld vorzulegen.

10.

Vor abschließender Fertigstellung der baulichen Anlage ist eine Bescheinigung des Fachbauleiters oder der Fachbauleiterin für den Brandschutz vorzulegen, dass die Anforderungen des Brandschutzkonzeptes in Verbindung mit den Forderungen der Brandschutzdienststelle der Stadt Krefeld bei der Ausführung beachtet wurden.

11.

Baubeginn, Rohbaufertigstellung und abschließende Fertigstellung des Vorhabens sind der unteren Bauaufsicht der Stadt Krefeld schriftlich mitzuteilen.

Arbeitsschutz

12.

Die Autogastankstelle und die Druckbehälter sind vor Inbetriebnahme durch die ZÜS prüfen zu lassen. Zur Abnahmeprüfung ist die Erlaubnis, Ex – Zonenplan, das Explosionsschutzdokument, Konformitätserklärungen mit den zugehörigen Unterlagen (Konformitätsbescheinigung für Behälter und Baugruppe, Einstellbescheinigung, Gerätebeschreibung mit Bauartzulassungen, Bescheinigung über die fachgerechte Ausführung der Elektroinstallation nach VDE 0165 u.a.) vorzulegen. Dabei ist auch die Dichtheit gemäß TRG 402, Nr. 8.1, nachzuweisen. Ein vollständiger Füllvorgang ist dabei vorzuführen.

13.

Die Beschäftigten/das Bedienungspersonal sind vor Aufnahme ihrer Tätigkeit und wiederkehrend in angemessenen Zeitabständen, mindestens jedoch jährlich in Bezug auf:

- Die besonderen Gefahren beim Umgang mit Druckgasen

- Die Sicherheitsvorschriften
- Die Maßnahmen bei Störungen, Schadensfällen und Unfällen
- Die Handhabung der Feuerlöscheinrichtungen und der Schutzausrüstungen
- Die Bedienung und Wartung der Füllanlage unter Zugrundelegung der Bedienungsanweisung zu unterweisen. Über die Unterweisungen ist ein schriftlicher Nachweis zu führen.

Der Arbeitgeber hat sich zu vergewissern dass die Unterweisungsinhalte verstanden wurden.

14.

Die nicht in der Konformitätserklärung des Herstellers beschriebenen elektrischen Einrichtungen innerhalb der Schutzbereiche sind von einer befähigten Person für Elektrotechnik mit besonderen Kenntnissen auf dem Gebiet des Explosionsschutzes zu prüfen. Bei der Prüfung vor Inbetriebnahme ist der ZÜS eine Prüfbescheinigung vorzulegen.

15.

Die Zapfsäule ist so aufzustellen, dass sie durch Fahrzeuge nicht angefahren oder durch Teile von Fahrzeugen beschädigt werden kann.

16.

Die elektrische Anlage der Füllanlage muss im Gefahrfall von einem Ort aus abgeschaltet werden können, der schnell und ungehindert erreichbar ist (Not-Aus-Taster). Die Flüssiggasanlage muss bei einer Störung der sicherheitsrelevanten elektrotechnischen Anlageteile selbstständig in den sicheren Zustand überführt werden.

17.

Es sicherzustellen, dass sich in explosionsgefährdeten Bereichen sowie in Wirkbereichen keine Bodeneinläufe, Gruben, Schächte, Kanäle etc. befinden und das auch die Beschaffenheit des Bodens die Ansammlung explosionsfähiger Atmosphäre ausschließt. Einmündungen von Kanälen sind gegen das Eindringen von Flüssiggas zu schützen. Schächte unter Erdgleiche sind mit geeignetem Füllmaterial zu verfüllen. Explosionsgefährdete Bereiche können durch geeignete bauliche Maßnahmen eingeschränkt werden.

18.

Die Ausführungen des Explosionsschutzes, des Blitzschutzes und des Potenzialausgleich sind durch die ZÜS zu prüfen.

19.

Die elektrischen Anlagen der Füllanlage sind hinsichtlich der Montage, der Installation und des Betriebes auf ihren ordnungsgemäßen Zustand durch eine Elektrofachkraft zu prüfen

- vor der ersten Inbetriebnahme,
- regelmäßig in Abständen von höchstens 3 Jahren.

20.

Der Zapfschlauch ist mindestens in Abständen von sechs Monaten auf seinen betriebssicheren Zustand hin zu überprüfen.

21.

An der Zapfsäule ist eine Füllanweisung in dauerhafter Form auszuhängen.

22.

An Flüssiggastankstellen dürfen nur Flüssiggastanks die dauernd fest mit Kraftfahrzeugen oder sonstigen ortsbeweglichen Betriebsanlagen verbundene und volumetrisch zu füllende Behälter zum Antrieb von Kraftfahrzeugen befüllt werden. Hierauf ist deutlich und dauerhaft (z.B. in der Füllanweisung) hinzuweisen.

23.

Der Betreiber hat Anweisungen zu erstellen und bekannt zu geben, insbesondere über In- und Außerbetriebnahme, Instandhaltung, Verhalten bei außergewöhnlichen Vorkommnissen, Beseitigung von Störungen.

24.

Die Auslegung des Anfahrschutzes für den Behälter ist unter Beachtung des VdTÜV-Merkblattes Tankanlagen 965 Teil 1 und Teil 3 vorzunehmen.

Der Anfahrschutz muss mindestens 0,5 m Abstand zum Lagerbehälter haben.

Die statische Dimensionierung ist der ZÜS spätestens bei der Prüfung vor Inbetriebnahme vorzulegen.

Die Ausführung des Anfahrschutzes nach der nachgewiesenen statischen Dimensionierung ist durch einen Errichternachweis zu bescheinigen, der der ZÜS spätestens bei der Prüfung vor Inbetriebnahme vorzulegen ist.

25.

Ein standortspezifisches Explosionsschutzdokument ist zu erstellen und zur Prüfung vor Inbetriebnahme vorzulegen.

26.

Der LPG-Tankwagen ist bei der Befüllung des Lagerbehälters abzusichern z.B. durch Leitkegel und/oder Warndreiecke.

27.

Eine Kopie der Prüfbescheinigung über die Prüfung vor Inbetriebnahme durch die ZÜS ist dem Dezernat 55 der Bezirksregierung Düsseldorf zuzusenden.

Bodenschutzrechtliche Anforderungen

Vorgelegter Ausgangszustandsbericht Boden und Grundwasser (AZB)

28.

Regelüberwachung:

Gemäß § 21 Abs. 2a Nr. 3c der neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV) ist eine Regelüberwachung des Bodens in einem Abstand von mindestens 10 Jahren durchzuführen, es sei denn, diese Überwachung erfolgt anhand einer systematischen Beurteilung des Verschmutzungsrisikos. Gemäß dieser Vorgabe ist durch einen anerkannten Sach-

verständigen gem. § 18 BBodSchG oder einen Sachkundigen mit entsprechender fachlicher Qualifikation eine jährliche Begehung der relevanten Anlagenbereiche durchzuführen. Diese Begehungen, sowie die Auswertungen der Aufzeichnungen von Ereignissen müssen schriftlich dokumentiert werden und jederzeit einsehbar sein.

Alle 10 Jahre muss durch einen Sachverständigen gem. § 18 BBodSchG eine Gesamtdokumentation und eine Bewertung des Verschmutzungsrisikos für den Boden unter Berücksichtigung der Grundwasseranalysen, ggf. Umbauten, Havarien oder sonstiger relevanter Ereignisse erstellt und der zuständigen Behörde unaufgefordert zugesandt werden.

29.

Rückführungspflicht:

Nach Betriebseinstellung ist zur Erfüllung der Pflichten der Betreiber genehmigungsbedürftiger Anlagen gemäß § 5 Abs. 3 und 4 BImSchG eine Bodenzustandserfassung anzufertigen. Ein Sachverständiger gemäß § 18 BBodSchG sollte mit diesen Arbeiten beauftragt werden. Der AZB gilt als Maßstab für die Rückführungspflicht der Fläche in seinen Ausgangszustand gemäß AZB. Eine Ergebnisdarstellung und ein quantifizierter Vergleich zwischen Ausgangs- und Endzustand, ob und inwieweit eine erhebliche Verschmutzung des Bodens durch relevant gefährliche Stoffe einschließlich Metaboliten durch den Betrieb der Anlage verursacht wurde, gehört ebenso zur Stellungnahme, wie auch die gutachterliche Ergebnisinterpretation. Werden Boden- und Grundwasserverunreinigungen durch relevant gefährliche Stoffe festgestellt, so ist in Abstimmung mit der zuständigen Behörde in die Sachverständigenstellungnahme ein Beseitigungsvorschlag aufzunehmen. Werden darüber hinaus im Sinne des BBodSchG sanierungsbedürftige Boden- und/oder Grundwasserverunreinigungen festgestellt, so ist in Abstimmung mit der zuständigen Behörde in die Sachverständigenstellungnahme ein Sanierungskonzept zur Umsetzung der sich aus § 5 Abs. 3 BImSchG ergebenden Betreiberpflichten bzw. für Schäden, die nach in Kraft treten des BBodSchG entstanden sind, ein Beseitigungsvorschlag gemäß § 4 Abs. 5 BBodSchG aufzunehmen.

Immissionsschutz

Allgemeines, Einsatzstoffe

30.

Die Schmelzkessel dürfen nur mit funktionsfähiger Abgasreinigungsanlage einschließlich aller sicherheitstechnischen Einrichtungen betrieben werden.

Bei einer Störung einer Abgasreinigungsanlage oder einer sicherheitstechnischen Einrichtung darf das in den zugehörigen Schmelzkesseln befindliche Blei noch abgegossen werden.

31.

Die Schmelzkessel müssen mit einer Absaughaube ausgerüstet sein die gewährleistet, dass die an der Badoberfläche entstehenden Emissionen systembedingt vollständig erfasst werden können.

32.

Die von der Badoberfläche der Schmelzkessel abgeschöpften Oxide (Bleiasche/Bleikrätze) sind in einen neben dem Schmelzkessel stehenden Sammelbehälter zu füllen.

Alle an den Sammelbehältern entstehenden Emissionen sind vollständig der Abgasreinigungsanlage zuzuführen.

Während der Zeit des Abschöpfens muss das Abluftvolumen der Absaughaube des Schmelzkessels und des Sammelbehälters so eingestellt werden, dass an beiden Stellen die Emissionen vollständig erfasst werden können.

33.

Die Schmelzkessel K 1, K 2 und K 3 und die zugehörigen Sammelbehälter sind an das Abgas erfassungssystem der Filteranlage F 1 anzuschließen. Der Schmelzkessel K 4 und der zugehörige Sammelbehälter sind an das Abgas erfassungssystem der Filteranlage F 2 anzuschließen. Die Schmelzkessel K 5, K 6, K 7, K 8, K 9, K 10, K 11, K 12, K 13, K 18.1, K 18.2 und K 18.3 und die zugehörigen Sammelbehälter sind an das Abgas erfassungssystem der Filteranlage F 5 anzuschließen. Der Schmelzkessel K 14 und der zugehörige Sammelbehälter sind an das Abgas erfassungssystem der Filteranlage F 11 anzuschließen. Die Schmelzkessel K 15, K 16 und K 17 und die zugehörigen Sammelbehälter sind an das Abgas erfassungssystem der Filteranlage F 6 anzuschließen.

Der Schmelzkessel K 8 kann abweichend davon auch an das Abgas erfassungssystem der Filteranlage F 6 angeschlossen werden. Dabei muss gewährleistet sein, dass das für den Betrieb des Schmelzkessels K 8 einschließlich des zugeordneten Sammelbehälters erforderliche Absaugvolumen zur Verfügung steht. Der Anschluss an die Filteranlage F 6 ist nur zulässig, wenn von den Kesseln K 15, K 16 und K 17 kein Abgas der Filteranlage F 6 zugeführt wird, die Wassereindüsung zur Filteranlage F 6 gestoppt ist und die Kessel K 9, K 10, K 12, K 13, und K 18.1 bis K 18.3 aus dem Strang der Filteranlage F 5 abgeschaltet sind.

34.

Die Stellung der Klappen im Abgassystem muss vom Standort des Bedienpersonals aus eindeutig zu erkennen sein.

35.

Die Steuerungen der Schmelzkessel 15 und 16 sind technisch so gegeneinander zu verriegeln, dass nur einer der beiden Schmelzkessel in Betrieb sein kann.

36.

In den Schmelzkesseln dürfen nur Blockblei (Hüttenbleilegierungen), Legierungselemente (Antimon, Silber, Zinn) und eigenes Kreislaufmaterial (Rückläufer aus der Produktion des Werkes) ohne organische Verunreinigungen oder Anhaftungen, wie z.B. Kunststoffe, Papier, Fette, Lacke oder Öle, eingesetzt werden.

Abweichend davon dürfen in den Schmelzkesseln K 15, K 16 und K 17 bis zu 19,65 t/Tag eigenes Kreislaufmaterial mit Anhaftungen von Lacken oder Ölen eingesetzt werden. Die eingesetzten Mengen sind zu dokumentieren.

37.

Bleihaltige Dämpfe und Abgase am Verzinnungs- und Verbleiungsplatz in Halle 9 sind über ein Abgaserfassungssystem der Filteranlage F 12 zuzuführen.

Immissionsschutzrechtliche und anlagentechnische Anforderungen

Luftreinhaltung – Anforderungen zu Emissionsquellen

38.

Die der Filteranlage F 1 zugeführten Abgase sind so zu reinigen und abzuleiten, dass folgende Emissionsbegrenzungen im gereinigten Abgas der Emissionsquelle Q 1 nicht überschritten werden:

Staubförmige Emissionen	5 mg/m ³
Arsen und seine Verbindungen (außer Arsenwasserstoff), angegeben als As sowie Cadmium und seine Verbindungen, angegeben als Cd als Summe insgesamt	0,05 mg/m ³
staubförmige anorganische Stoffe der Klasse II nach Nr. 5.2.2 TA Luft wie Blei und seine Verbindungen, angegeben als Pb, als Summe insgesamt,	0,5 mg/m ³
davon Blei und seine Verbindungen, angegeben als Pb, maximal	0,5 mg/m ³
staubförmige anorganische Stoffe der Klasse III nach Nr. 5.2.2 TA Luft wie Antimon und seine Verbindungen, angegeben als Sb, Kupfer und seine Verbindungen, angegeben als Cu, und Zinn und seine Verbindungen, angegeben als Sn, als Summe insgesamt,	1 mg/m ³
staubförmige anorganische Stoffe der Klassen I bis III nach Nr. 5.2.2 TA Luft als Summe insgesamt	1 mg/m ³

39.

Die der Filteranlage F 2 zugeführten Abgase sind so zu reinigen und abzuleiten, dass folgende Emissionsbegrenzungen im gereinigten Abgas der Emissionsquelle Q 2 nicht überschritten werden:

Staubförmige Emissionen	5 mg/m ³
Arsen und seine Verbindungen (außer Arsenwasserstoff), angegeben als As sowie Cadmium und seine Verbindungen, angegeben als Cd als Summe insgesamt	0,05 mg/m ³
staubförmige anorganische Stoffe der Klasse II nach Nr. 5.2.2 TA Luft wie Blei und seine Verbindungen, angegeben als Pb, als Summe insgesamt,	0,5 mg/m ³
davon Blei und seine Verbindungen, angegeben als Pb, maximal	0,5 mg/m ³
staubförmige anorganische Stoffe der Klasse III nach Nr. 5.2.2 TA Luft wie Antimon und seine Verbindungen,	1 mg/m ³

angegeben als Sb, Kupfer und seine Verbindungen, angegeben als Cu, und Zinn und seine Verbindungen, angegeben als Sn, als Summe insgesamt, staubförmige anorganische Stoffe der Klassen I bis III nach Nr. 5.2.2 TA Luft als Summe insgesamt	1 mg/m ³
--	---------------------

40.

Die der Filteranlage F 5 zugeführten Abgase sind so zu reinigen und abzuleiten, dass folgende Emissionsbegrenzungen im gereinigten Abgas der Emissionsquelle Q 5 nicht überschritten werden:

Staubförmige Emissionen	5 mg/m ³
Arsen und seine Verbindungen (außer Arsenwasserstoff), angegeben als As sowie Cadmium und seine Verbindungen, angegeben als Cd als Summe insgesamt	0,05 mg/m ³
staubförmige anorganische Stoffe der Klasse II nach Nr. 5.2.2 TA Luft wie Blei und seine Verbindungen, angegeben als Pb, als Summe insgesamt,	0,5 mg/m ³
davon Blei und seine Verbindungen, angegeben als Pb, maximal	0,5 mg/m ³
staubförmige anorganische Stoffe der Klasse III nach Nr. 5.2.2 TA Luft wie Antimon und seine Verbindungen, angegeben als Sb, Kupfer und seine Verbindungen, angegeben als Cu, und Zinn und seine Verbindungen, angegeben als Sn, als Summe insgesamt,	1 mg/m ³
staubförmige anorganische Stoffe der Klassen I bis III nach Nr. 5.2.2 TA Luft als Summe insgesamt	1 mg/m ³

41.

Die der Filteranlage F 6 zugeführten Abgase sind so zu reinigen und abzuleiten, dass folgende Emissionsbegrenzungen im gereinigten Abgas der Emissionsquelle Q 6 nicht überschritten werden:

Staubförmige Emissionen	5 mg/m ³
Arsen und seine Verbindungen (außer Arsenwasserstoff), angegeben als As sowie Cadmium und seine Verbindungen, angegeben als Cd als Summe insgesamt	0,05 mg/m ³
staubförmige anorganische Stoffe der Klasse II nach Nr. 5.2.2 TA Luft wie Blei und seine Verbindungen, angegeben als Pb, als Summe insgesamt,	0,5 mg/m ³
davon Blei und seine Verbindungen, angegeben als Pb, maximal	0,5 mg/m ³
staubförmige anorganische Stoffe der Klasse III nach Nr. 5.2.2 TA Luft wie Antimon und seine Verbindungen, angegeben als Sb, Kupfer und seine Verbindungen, angegeben als Cu, und Zinn und seine Verbindungen, angegeben als Sn, als Summe insgesamt,	1 mg/m ³

staubförmige anorganische Stoffe der Klassen I bis III nach Nr. 5.2.2 TA Luft als Summe insgesamt	1 mg/m ³
Organische Stoffe, ausgenommen staubförmige organische Stoffe, angegeben als Gesamtkohlenstoff	50 mg/m ³

42.

Die der Filteranlage F 11 zugeführten Abgase sind so zu reinigen und abzuleiten, dass folgende Emissionsbegrenzungen im gereinigten Abgas der Emissionsquelle Q 11 nicht überschritten werden:

Staubförmige Emissionen	1 mg/m ³
Arsen und seine Verbindungen (außer Arsenwasserstoff), angegeben als As sowie Cadmium und seine Verbindungen, angegeben als Cd als Summe insgesamt	0,01 mg/m ³
staubförmige anorganische Stoffe der Klasse II nach Nr. 5.2.2 TA Luft wie Blei und seine Verbindungen, angegeben als Pb, als Summe insgesamt,	0,1 mg/m ³
davon Blei und seine Verbindungen, angegeben als Pb, maximal	0,1 mg/m ³
staubförmige anorganische Stoffe der Klasse III nach Nr. 5.2.2 TA Luft wie Antimon und seine Verbindungen, angegeben als Sb, Kupfer und seine Verbindungen, angegeben als Cu, und Zinn und seine Verbindungen, angegeben als Sn, als Summe insgesamt,	0,2 mg/m ³
staubförmige anorganische Stoffe der Klassen I bis III nach Nr. 5.2.2 TA Luft als Summe insgesamt	0,2 mg/m ³

43.

Die der Filteranlage F 12 zugeführten Abgase sind so zu reinigen und abzuleiten, dass folgende Emissionsbegrenzungen im gereinigten Abgas der Emissionsquelle Q 12 nicht überschritten werden:

Staubförmige Emissionen	5 mg/m ³
Arsen und seine Verbindungen (außer Arsenwasserstoff), angegeben als As sowie Cadmium und seine Verbindungen, angegeben als Cd als Summe insgesamt	0,05 mg/m ³
staubförmige anorganische Stoffe der Klasse II nach Nr. 5.2.2 TA Luft wie Blei und seine Verbindungen, angegeben als Pb, als Summe insgesamt,	0,5 mg/m ³
davon Blei und seine Verbindungen, angegeben als Pb, maximal	0,5 mg/m ³
staubförmige anorganische Stoffe der Klasse III nach Nr. 5.2.2 TA Luft wie Antimon und seine Verbindungen, angegeben als Sb, Kupfer und seine Verbindungen, angegeben als Cu, und Zinn und seine Verbindungen, angegeben als Sn, als Summe insgesamt,	1 mg/m ³

staubförmige anorganische Stoffe der Klassen I bis III
nach Nr. 5.2.2 TA Luft als Summe insgesamt

1 mg/m³

44.

Die Abgaskamine für die Emissionsquellen dürfen folgende Höhen über Grund nicht unterschreiten:

<u>Betriebseinheit</u>	<u>Quelle</u>	<u>Höhe über Grund</u>
300 Filteranlage F 1	Q 1	11,0 m
600 Filteranlage F 2	Q 2	14,5 m
100 Filteranlage F 5	Q 5	15,0 m
200 Filteranlage F 6	Q 6	15,0 m
700 Filteranlage F 11	Q 11	17,0 m
800 Filteranlage F 12	Q 12	17,0 m

Die Abgaskamine sind konstruktiv so auszulegen, dass bei jedem Betriebszustand eine Abgasgeschwindigkeit an der Kaminmündung von mindestens 7 m/s erreicht werden kann.

Die Abgaskamine müssen so geplant und errichtet werden, dass jeweils ein Messplatz und eine Messstrecke für die Durchführung von Emissionsmessungen entsprechend den Anforderungen der DIN EN 15259 eingerichtet werden können (siehe auch Nebenbestimmung Nr. 49). Sofern dies mit den oben genannten Höhen der Emissionsquellen nicht realisiert werden kann, muss die Emissionsquelle so weit erhöht werden, dass die Anforderungen der DIN EN 15259 erfüllt sind.

Falls ein Abgaskamin mit einer Regenschutzeinrichtung versehen wird, darf durch diese der senkrechte Austritt der Abgase nicht behindert werden. Anstelle von Regenhauben sind z.B. Doppelkegeldeflektoren zu verwenden.

45.

Bei den Abgasen der indirekten Schmelztiegelbeheizung müssen die Emissionsbegrenzungen und die Anforderungen an die Abgasableitung nach der Verordnung über Kleinf Feuerungsanlagen (1. Bundes-Immissionsschutzverordnung – 1. BImSchV) eingehalten werden.

46.

Die Masse der emittierten Stoffe der mit diesem Bescheid festgelegten Emissionsbegrenzungen ist bezogen auf das Volumen von Abgas im Normzustand (273,15 K, 101,3 kPa) nach Abzug des Feuchtegehaltes an Wasserdampf. Die Luftmengen, die einer Einrichtung der Anlage zugeführt werden, um das Abgas zu verdünnen oder zu kühlen, bleiben bei der Bestimmung der Massenkonzentration unberücksichtigt. Die Festlegung der Massenkonzentration von Luftverunreinigungen im Abgas erfolgt gem. Nr. 2.7 Abs. 2 Buchstabe a) TA Luft mit der Maßgabe, dass

- aa) sämtliche Tagesmittelwerte die festgelegte Massenkonzentration und
- bb) sämtliche Halbstundenmittelwerte das Zweifache der festgelegten Massenkonzentration

nicht überschreiten dürfen.

Emissionsüberwachung - Einzelmessungen

47.

Durch eine nach § 29b BImSchG bekannt gegebene Stelle ist jeweils frühestens drei und spätestens sechs Monate nach Inbetriebnahme der neuen Emissionsquellen der Filteranlagen F 11 und F 12 die Einhaltung der unter der Nebenbestimmung Nr. 42 und 43 für die jeweilige Emissionsquelle festgelegten Emissionsbegrenzungen ermitteln zu lassen.

Durch eine nach § 29b BImSchG bekannt gegebene Stelle ist die Einhaltung der unter der Nebenbestimmung Nr. 38, 39, 40 und 41 festgelegten Emissionsbegrenzungen für die Emissionsquellen der Filteranlagen F 1, F 2, F 5 und F 6 ermitteln zu lassen. Die Ermittlungen sind spätestens 3 Jahre nach der letzten an der Emissionsquelle durchgeführten Messung durchzuführen.

Die Emissionsmessungen sind bei den hinsichtlich des Immissionsschutzes ungünstigsten Betriebsbedingungen, die repräsentativ im Sinne der Nr. 5.3.2.2 TA Luft sind, durchzuführen.

Die ermittelnde Stelle ist bei der Auftragserteilung zu verpflichten, bei der Durchführung der Ermittlungen die einschlägigen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, z.B. TA Luft, VDI-Richtlinien, DIN-Normen, zu beachten sowie Messverfahren und Messeinrichtungen einzusetzen, die dem Stand der Messtechnik entsprechen.

Die ermittelnde Stelle ist zu beauftragen, über das Ergebnis der Ermittlungen einen Messbericht zu erstellen. Der Messbericht muss dem bundeseinheitlichen Mustermessbericht nach Anhang C zur VDI 4220 entsprechen. Eine schriftliche, ungebundene Ausfertigung und eine identische elektronische Ausfertigung (PDF-Datei) des Messberichtes sind der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53, innerhalb von 2 Wochen nach Erhalt zu übersenden.

Hinweis:

Zuständige Überwachungsbehörde ist derzeit die Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53 (Ü).

Die Übersendung des elektronischen Messberichts erfolgt an die E-Mail-Adresse poststelle@brd.nrw.de. Für die erforderliche interne Zuordnung ist bei der E-Mail mindestens als Betreff „Emissionsmessbericht für Dezernat 53 (Überwachung)“ und Ihr Firmenname anzugeben.

48.

Jeweils nach Ablauf von drei Jahren sind die Ermittlungen nach Nebenbestimmung Nr. 47 durch eine nach § 29b BImSchG bekannt gegebene Messstelle un-
aufgefordert wiederholen zu lassen.

49.

Zur Durchführung der Emissionsmessungen an den Emissionsquellen der Filteranlagen F 2, F 11 und F 12 sind in Abstimmung mit der erstmals beauftragten Messstelle Messplatz und Messstrecke nach den Anforderungen der DIN EN

15259 fest einzurichten. Die Errichtung hat so zu erfolgen, dass jederzeit eine technisch einwandfreie und gefahrlose Durchführung von Messungen gewährleistet ist. Der Messplatz muss jederzeit begehbar und mit den notwendigen Versorgungsleitungen versehen sein.

Luftreinhaltung Allgemeine Anforderungen

50.

Die ordnungsgemäße Beschaffenheit der Abgaserfassungs- und Abgasreinigungsanlagen ist durch regelmäßige, im Allgemeinen zweiwöchige, innerbetriebliche Überprüfung sicherzustellen. Das Ergebnis der Prüfungen ist in einem Wartungsbuch festzuhalten und durch Unterschrift eines Verantwortlichen zu bestätigen. Das Wartungsbuch kann auch elektronisch geführt werden.

Werden bei der zweiwöchigen Überprüfung der Abgaserfassungs- und Abgasreinigungsanlagen innerhalb eines halben Jahres keine Unregelmäßigkeiten und Mängel an den Anlagenteilen festgestellt, kann der Überprüfungszeitraum auch auf eine monatliche Überprüfung dieser Anlagenteile verlängert werden. Das Ergebnis dieser monatlichen Überprüfungen ist gleichermaßen zu dokumentieren.

51.

Alle Betriebsstörungen, insbesondere an den Abluftreinigungsanlagen, durch die eine Überschreitung von festgelegten Emissionswerten zu erwarten ist, sind dem Dezernat 53 der Bezirksregierung Düsseldorf als Überwachungsbehörde unverzüglich zu melden. Unabhängig davon müssen sofort alle Maßnahmen zur Abstellung der Störungen eingeleitet werden.

Lärm

52.

Die beantragte Änderung muss unter Beachtung der dem derzeitigen Stand der Technik entsprechenden, fortschrittlichen Lärminderungsmaßnahmen nach Ziffer 2.5 der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) vom 26.08.1998 (GMBI 1998, S. 503) erfolgen.

Das Schalltechnische Gutachten der TAC Technische Akustik, in der Fassung des Berichtes Nr. TAC 3006-17-1 vom 08.02.2017, ist Bestandteil dieser Genehmigung und somit zu beachten. Insbesondere wird auf die in Kapitel 6 festgelegten schalltechnischen Ausgangsdaten (Tabelle 6.1 und 6.2 Schallleistungspegel der Vorgänge im Freien) hingewiesen.

Sämtliche in Abschnitt 6.3 (Vorgänge im Freien) auf Seite 18 aufgeführten schallmindernde bauliche und technische Maßnahmen zu den Nr. 21, 23, 24 und 36 der Tabelle 6.2 sind umzusetzen. Zusätzlich ist auf den eingeschränkten Betrieb der beiden Absauganlagen (Nr. 21-1, 21-2), nachts nur bei Bedarf und maximal 10 Minuten je Stunde, zu achten. Die in Tabelle 6.2 aufgeführten Schallleistungspegel zu den Nr. 37 und 38 sowie den Anlagen Kamin Filteranlage F 12, Filteranlage F 11 und Kamin Filteranlage F 11 sind als Mindestanforderung einzuhalten.

53.

Spätestens 3 Monate nach Inbetriebnahme der Filteranlagen F 2, F 11 und F 12 ist der Bezirksregierung Düsseldorf durch einen anerkannten Sachverständigen

für Schallschutz nachzuweisen, dass die in Nebenbestimmung Nr. 52 benannten Maßnahmen (Seite 18 des Gutachtens) durchgeführt sind und zu den in Nebenbestimmung Nr. 52 angegebenen Vorgängen im Freien (Nr. 37, 38 sowie Anlagen Kamin Filteranlage F 12, Filteranlage F 11 und Kamin Filteranlage F 11 aus Tabelle 6.2 des Gutachtens) die angesetzten Schallleistungspegel nicht überschritten werden. Die Schallleistungspegel dürfen dabei weder Einzeltoncharakteristik noch eine Impulshaltigkeit aufweisen.

Eine schriftliche, ungebundene Ausfertigung und eine identische elektronische Ausfertigung (PDF-Datei) des Nachweises sind der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53, innerhalb von 2 Wochen nach Erhalt zu übersenden.

54.

Die Betriebszeit der Hallen 8 und 9 einschließlich der Außenquellen wie Filteranlagen und Kamine sowie der mit dem Betrieb der Hallen verbundene Freiflächenverkehr ist auf die Zeit werktags von 6:00 Uhr bis 22:00 Uhr beschränkt.

55.

Die Fahrwege (für den PKW-Verkehr und den innerbetrieblichen Werkverkehr) auf dem Gelände dürfen keine größeren Unebenheiten (Schlaglöcher) aufweisen und sind regelmäßig auf ihren Zustand hin zu überprüfen.

56.

Mitarbeiter und Besucher sind darauf hinzuweisen, insbesondere in der Nachtzeit (22:00 Uhr bis 6:00 Uhr), aber auch in den frühen Morgen- und späten Abendstunden unnötigen Lärm (wie Musik, laute Unterhaltung) zu vermeiden.

Der Parkplatz an der Halle 9 darf in der Nachtzeit nur so genutzt werden, dass eine Nutzungsfrequenz von 5 PKW-Ein- oder PKW-Ausfahrten (einschließlich Ein- oder Ausparken) innerhalb einer vollen Stunde (z.B. von 22:00 Uhr bis 23:00 Uhr) nicht überschritten wird (siehe Tabelle 6.1 des schalltechnischen Gutachtens).

57.

Die beantragte Änderung ist so durchzuführen, dass durch deren Betrieb einschließlich aller Nebeneinrichtungen (z.B. Maschinen, Geräte, Lüftungsanlagen, Fahrzeuge) verursachten Geräusche - gemessen und bewertet nach der Sechsten Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm) vom 26.08.1998 - bei keinem Betriebszustand - *auch im Zusammenwirken mit den Geräuschen Ihrer anderen Anlagen und der bestehenden Vorbelastung* – nicht zu einer Überschreitung folgender gebietsbezogener Immissionsbegrenzungen im Bereich der am stärksten betroffenen schutzbedürftigen Räume nach DIN 4109 auf den nachfolgend genannten Grundstücken führen:

		tagsüber	nachts
IO 2	Hoeningshausstraße 71	55 dB(A)	40 dB(A)
IO 3	Höppnerstraße 101	55 dB(A)	40 dB(A)
IO 4	Bruchfeld 40	60 dB(A)	45 dB(A)
IO 5	Bruchfeld 34	60 dB(A)	45 dB(A)

Als Nachtzeit gilt die Zeit von 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr.

Weiterhin dürfen einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen die gebietsbezogenen Immissionsrichtwerte nach Nr. 6.1 c) und d) der TA Lärm am Tage um nicht mehr als 30 dB(A) und in der Nachtzeit um nicht mehr als 20 dB(A) überschreiten.

Maßgeblich für die Beurteilung der Nacht ist die volle Nachtstunde (z.B. 1:00 bis 2:00 Uhr) mit dem höchsten Beurteilungspegel, zu dem die zu beurteilende Anlage relevant beiträgt.

58.

Von den Anlagen verursachte tieffrequente Geräusche dürfen innerhalb der schutzbedürftigen Räume nach DIN 4109 der mit IO 2 bis IO 5 bezeichneten Gebäude folgende Anhaltswerte nach DIN 45680 nicht überschreiten:

a) Anhaltswerte bei deutlich hervortretenden Einzeltönen

Differenzen der Terz-Beurteilungspegel (ΔL_1) und des Terz-Maximalschalldruckpegels (ΔL_2) des Terzbandes des hervortretenden Einzeltones mit dem zugehörigen Wert des Hörschwellenpegels

	ΔL_1 dB		ΔL_2 dB	
	bei Terzmittenfrequenz		bei Terzmittenfrequenz	
	10 bis 63 Hz	80 Hz	10 bis 63 Hz	80 Hz
tagsüber	5	10	15	20
nachts	0	5	10	15

b) Anhaltswerte ohne deutlich hervortretende Einzeltöne

Energetische Summe der A-bewerteten Terz-Beurteilungspegel im Bereich 10 bis 80 Hz der Terzen, in denen der Terz-Beurteilungspegel (L_r) den zugehörigen Wert des Hörschwellenpegels erreicht bzw. überschreitet

Entsprechend der A-Bewertung korrigierte Werte von Terz-Maximalschalldruckpegel (L_{AFmax})

	L_r (dB)	L_{AFmax} (dB)
tagsüber	35	45
nachts	25	35

Die Beurteilungszeit für die Nacht von 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr beträgt eine volle Nachtstunde (ungünstigste Stunde).

Die Messung und Bewertung der tieffrequenten Geräusche ist entsprechend der Nr. 7.3 TA Lärm und der Nr. A 1.5 des Anhangs zur TA-Lärm i.V.m. der DIN 45680 und dem zugehörigem Beiblatt 1 durchzuführen.

Hinweis:

Die Ermittlung und die Beurteilung der tieffrequenten Geräuschanteile ist nicht erforderlich, wenn die Vorerhebungen in den schutzbedürftigen Räumen nach DIN 4109 bei geschlossenen Fenstern ergeben, dass die Differenz der über die Messdauer ermittelten Werte des C-bewerteten Mittelungspegels und des

A-bewerteten Mittelungspegels bzw. des C-bewerteten Maximalpegels und des A-bewerteten Maximalpegels nicht größer als 20 dB ist.

59.

Auf Verlangen der Bezirksregierung Düsseldorf (z.B. bei Vorliegen von Nachbarbeschwerden über tieffrequente Geräusche) ist durch eine nach § 29b BImSchG bekannt gegebene Stelle zur Ermittlung der Emissionen und Immissionen von Geräuschen feststellen zu lassen, ob messtechnisch relevante, tieffrequente Geräuschanteile verursacht werden (siehe hierzu Hinweis der Nebenbestimmung Nr. 58).

Ist dies der Fall, ist die Einhaltung der in Nebenbestimmung Nr. 58 festgesetzten Anhaltswerte für tieffrequente Geräusche in den schutzbedürftigen Räumen (des Beschwerdeführers) nachzuweisen.

60.

Die Messstelle ist schriftlich zu beauftragen, einen Messbericht entsprechend den Vorschriften der TA Lärm und bezüglich tieffrequenter Geräusche den Vorschriften nach Nr. 7.3 und A.1.5 TA Lärm i.V.m. DIN 45680 und zugehörigem Beiblatt 1 (Messung und Bewertung tieffrequenter Geräusche) anzufertigen. Eine schriftliche, ungebundene Ausfertigung und eine identische elektronische Ausfertigung (PDF-Datei) des Messberichtes sind der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53, innerhalb von 2 Wochen nach Erhalt zu übersenden.

Anlage 2
zum Genehmigungsbescheid
53.01-100-53.0012/17/3.4.1

Verzeichnis der Antragsunterlagen

Ordner 1

1	Anschreiben vom 16.03.2017	4 Blatt
2	Inhaltsverzeichnis	3 Blatt
3	Allgemeine Angaben zum Antrag	9 Blatt
4	Antragsformular 1, Blatt 1 – 3 mit Genehmigungshistorie	3 Blatt
5	Zusammenstellung der Errichtungskosten	1 Blatt
6	Bestellungsurkunde Sachverständiger für Genehmigungsverfahren	1 Blatt
7	Verpflichtungen zu Zulassung vorzeitiger Beginn (§8a BImSchG) und Kostenübernahme Bekanntgabe nach UVPG	2 Blatt
8	Beschreibung Standort und Umgebung mit Auszug topografische Karte und Deutsche Grundkarte	4 Blatt
9	Angaben zu Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen	1 Blatt
10	Beauftragungen Sachverständiger und Einverständniserklärungen Immissionsschutzbeauftragter, Abfallbeauftragter und Fachkraft für Arbeitssicherheit	5 Blatt
11	Anlagen-, Verfahrens- und Betriebsbeschreibung mit Formular 2	17 Blatt
12	Maschinenaufstellungsplan vom 27.03.2018	
13	Grundriss, Schnitte (Lackieranlage), M 1:50, Zeich.Nr.: 6698/2011/1-GS	
14	Produktinformation Kompaktstaubabscheider Air Jet DF6 Firma Air fresh Industriefilter GmbH für Filter F11	6 Blatt
15	Produktinformation Mist Eliminator ME32 Firma Plymovent für Filter F1 und F2	2 Blatt
16	Stoffe, Stoffmengen, Stoffdaten – Erläuterungen zu den Stoffströmen	2 Blatt
17	Blockfließbild, Zeich.Nr.: 053-02-100	
18	Formular 3	18 Blatt
19	Angaben zu Emissionen mit Tabellen Grenzwerte und Bagatellmassenströme	12 Blatt

20	Formulare 4, 5 und 6	16 Blatt
21	Prognose über die zu erwartenden Geräuschemissionen und – immissionen aus dem Betrieb der Röhr + Stolberg GmbH in Krefeld, erstellt durch TAC Technische Akustik, Bericht-Nr.: TAC 3006-17-1 vom 08.02.2017	58 Blatt
22	Angaben zu Abfälle und Abwasser	1 Blatt
23	Angaben zu Anlagensicherheit und Arbeitsschutz	16 Blatt
24	Formular 8.1 Lagern flüssiger wassergefährdender Stoffe	3 Blatt
25	Prüfbericht nach § 18 Betriebssicherheitsverordnung zum Antrag auf Erlaubnis zu der Errichtung und dem Betrieb einer Füllanlage zum Befüllen von Landfahrzeugen des TÜV NORD Systems, Nr.: 8113861765 vom 19.09.2016 mit Anschreiben	4 Blatt
26	Schreiben Westfalen AG vom 26.05.2017 mit ergänzenden Angaben zu Brenngasbehälter und Flüssiggastankstelle	4 Blatt
27	Gefährdungsbeurteilung und Schutzmaßnahmen gemäß § 3 BetrSichV sowie § 6 GefStoffV für einen Brenngas-Lagerbehälter durch Westfalen AG vom 26.05.2017	10 Blatt
28	Dimensionierung und Auslegung Anfahrschutz von Westfalen AG vom 26.05.2017	1 Blatt
29	Antragsunterlagen zum Antrag auf Erlaubnis nach § 18 BetrSichV von Westfalen AG vom 06.09.2016 (Antrag, Fließschema, Technische Information, Betriebsanweisung, Bedienungsanleitung, Gefährdungsbeurteilung, Prüffristen, Sicherheitsdatenblatt, Blitzschutz, Alarm- und Gefahrenabwehrplan, Übersichtspläne)	46 Blatt
30	Gefährdungsbeurteilung Sauerstofftank mit Sicherheitsdatenblatt Sauerstoff (tiefkalt verflüssigt)	13 Blatt
31	Aufstellung Druckgasbehälter und Flüssiggastankstelle M 1:200, Zeich.Nr.: 053-01-600	
32	Formblatt F-77 „Hinweise für Betriebsfremde“	1 Blatt
33	Ergebnisse Arbeitsplatzmessungen Arbeitsbereiche 3 und 4	2 Blatt
34	Sicherheitsdatenblatt Lack für Lackierkabine	13 Blatt
35	Angaben zu Betriebseinstellung und Ausgangszustandsbericht mit Auszügen Arbeitshilfe und Gefahrstoffkataster	20 Blatt

36	Maschinenaufstellungsplan vom 30.01.2017 mit Darstellung der VAWS-Bereiche	
37	Schreiben der Stadt Krefeld Az.: 36/360 A-Alt-0071/17-mue vom 02.06.2017 – Auskunft aus dem Altlastenverdachtsflächenkataster mit Auszug Amtlicher Lageplan M 1:500	5 Blatt
38	Angaben zur UVP-Vorprüfung mit Kartenausschnitten M 1:25.000	31 Blatt
39	Angaben zu den Best verfügbaren Techniken BVT	5 Blatt

Ordner 2

40	Bauantrag Nutzungsänderungen in Halle 1a, Halle 1 Halle 3 und Halle 4 vom 09.02.2017	2 Blatt
41	Amtlicher Lageplan M 1:500	
42	Auszug Baulastenverzeichnis	53 Blatt
43	Bauantragszeichnung 1 und 1a Grundrisse / Schnitt / Ansichten, M 1: 100, Zeich.Nr.: P1	
44	Bauantragszeichnung Halle 2-4 Ansichten, M 1:100, Zeich.Nr.: P2	
45	Bauantragszeichnung Halle 2-4 Grundrisse / Schnitt A-B, M 1:100, Zeich.Nr.: P1	
46	1 Fortschreibung des Brandschutzkonzeptes Nr. B16-056-FBSK-001 der insa4 brandschutzingenieure GmbH vom 31.10.2016 mit Anlagen und Plan Brandschutzvisualisierung	44 Blatt
47	Baubeschreibung, Betriebsbeschreibung, Berechnung Nutzfläche, Beschreibung Baukosten, Statistikformular, Vollmacht Architekt	15 Blatt
48	Bauantrag Nutzungsänderungen in Halle 5 vom 31.10.2016	2 Blatt
49	Amtlicher Lageplan M 1:500	
50	Auszug Baulastenverzeichnis	53 Blatt
51	Bauantragszeichnung Halle 5 Grundrisse / Schnitt / Ansichten, M 1:100, Zeich.Nr.: P1	
52	Brandschutzkonzept Nr. B16-056-BSK-001 der insa4 brandschutzingenieure GmbH vom 31.10.2016 mit Anlagen und Plan Brandschutzvisualisierung	25 Blatt
53	Baubeschreibung, Betriebsbeschreibung, Berechnung Nutzfläche,	12 Blatt

	Beschreibung Baukosten, Statistikformular, Vollmacht Architekt	
54	Bauantrag Nutzungsänderungen in Halle 8 vom 31.10.2016	2 Blatt
55	Amtlicher Lageplan M 1:500	
56	Auszug Baulastenverzeichnis	53 Blatt
57	Bauantragszeichnung Halle 8 Grundrisse / Schnitt / Ansichten, M 1:100, Zeich.Nr.: P1	
58	1 Fortschreibung des Brandschutzkonzeptes Nr. B16-056-FBSK-002 der insa4 brandschutzingenieure GmbH vom 31.10.2016 mit Anlagen und Plan Brandschutzvisualisierung	9 Blatt
59	Baubeschreibung, Betriebsbeschreibung, Berechnung Nutzfläche, Beschreibung Baukosten, Statistikformular, Vollmacht Architekt	12 Blatt
60	Bauantrag Nutzungsänderungen in Halle 9 vom 08.03.2017	2 Blatt
61	Amtlicher Lageplan M 1:500	
62	Auszug Baulastenverzeichnis	53 Blatt
63	Tankanlage Bauantragszeichnung Grundriss / Schnitt /Ansichten, M 1:100, Zeich.Nr.: P1	
64	Bauantragszeichnung Halle 9 Grundriss / Schnitt / Ansichten, M 1:100, Zeich.Nr.: P1	
65	1 Fortschreibung des Brandschutzkonzeptes Nr. B16-056-FBSK-003 der insa4 brandschutzingenieure GmbH vom 07.03.2017 mit Anlagen und Plan Brandschutzvisualisierung	13 Blatt
66	Baubeschreibung, Betriebsbeschreibung, Berechnung Nutzfläche, Beschreibung Baukosten, Statistikformular, Vollmacht Architekt	12 Blatt
67	Amtlicher Lageplan (Feuerwehrbewegungsfläche) M 1:500	
68	Amtlicher Lageplan (Baulasteintragung Feuerwehrbewegungsfläche) M 1:500	

Anlage 3
zum Genehmigungsbescheid
53.01-100-53.0012/17/3.4.1

Allgemeine Hinweise

1. Nach § 15 Abs. 3 BlmSchG hat der Betreiber die beabsichtigte Betriebseinstellung einer genehmigungsbedürftigen Anlage der Bezirksregierung Düsseldorf unverzüglich anzuzeigen.
Der Betreiber "beabsichtigt" eine Betriebseinstellung, sobald die unternehmerische Entscheidung hierzu getroffen wird.
Dies ist nicht erst dann der Fall, wenn die Absicht durch erste Stilllegungsvorbereitungen auch nach außen hin erkennbar wird. Vom Zeitpunkt des Entschlusses an hat der Betreiber die Stilllegung unverzüglich, d. h. ohne schuldhaftes Zögern (§ 121 Abs. 1 Satz 1 BGB), anzuzeigen.
2. Die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage i.S. des BlmSchG ist, sofern eine Genehmigung nicht beantragt wird, der zuständigen Behörde mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, gemäß § 15 BlmSchG schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf in § 1 BlmSchG genannte Schutzgüter auswirken kann.
3. Wesentliche Veränderungen der mit diesem Genehmigungsbescheid genehmigten Anlage bedürfen der Genehmigung nach § 16 Abs. 1 BlmSchG.
4. Auf die Ahndungsmöglichkeiten nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten sowie auf die angedrohten Freiheitsstrafen (§ 62 BlmSchG und §§ 325 bis 327 und 330 StGB) wird hingewiesen.
5. Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BlmSchG nicht von der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung eingeschlossen werden.
Durch diesen Genehmigungsbescheid werden Planfeststellungen, Zulassungen bergrechtlicher Betriebspläne, behördliche Entscheidungen aufgrund der §§ 7 und 8 des Wasserhaushaltsgesetzes und atomrechtlicher Vorschriften nicht berührt (§ 13 BlmSchG).
6. Die Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) vom 18.04.2017 (BGBl. Teil I Nr. 22, Seite 905) ist am 01.08.2017 in Kraft getreten und zu beachten.
7. Auf die Strafbestimmungen der §§ 324 und 324 a StGB - wer unbefugt ein Gewässer verunreinigt oder sonst dessen Eigenschaften nachteilig verändert oder Stoffe in den Boden einbringt, eindringen lässt oder freisetzt und diesen dadurch verunreinigt oder sonst nachteilig verändert, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf

Jahren oder mit Geldstrafe bestraft - und die Bußgeldvorschriften des WHG und der VAWs NRW wird hingewiesen.

8. Die Gefährdungsbeurteilungen §§ 5, 6 des Arbeitsschutzgesetzes, § 3 der Betriebssicherheitsverordnung und § 6 der Gefahrstoffverordnung sind um die geplante Änderung fortzuschreiben.
Auf Grundlage der Gefährdungsbeurteilung sind die organisatorischen und technischen Schutzmaßnahmen nach dem Stand der Technik festzulegen, die zum Schutz von Gesundheit und Sicherheit der Beschäftigten oder anderer Personen auch vor Brand- und Explosionsgefährdungen erforderlich sind.
9. Die Anlage darf erst in Betrieb genommen werden, nachdem sie von einer zugelassenen Überwachungsstelle (Anhang 2, Abschnitt 1 BetrSichV) geprüft worden ist und diese eine Bescheinigung erteilt hat, dass sich die Anlage in ordnungsgemäßem Zustand befindet (§§ 15 u. 17 BetrSichV).
10. Eine Erlaubnis erlischt, wenn innerhalb von zwei Jahren nach deren Erteilung nicht mit der Errichtung der Anlage begonnen, die Errichtung zwei Jahre unterbrochen oder die Anlage während eines Zeitraumes von drei Jahren nicht betrieben wird. Die Frist kann aus wichtigem Grund verlängert werden (§ 34 Abs. 4 Produktsicherheitsgesetz - ProdSG).
11. Änderungen der Bauart oder der Betriebsweise der Flüssiggastankstelle, welche die Sicherheit der Anlage beeinflussen, bedürfen der Erlaubnis (§ 18 BetrSichV).